

# RS Vwgh 2006/12/14 2003/18/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §20 Abs1;

FrPolG 2005 §1 Abs2;

FrPolG 2005 §125 Abs4;

FrPolG 2005 §60;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 60 des mit 1.1.2006 in Kraft getretenen FrPolG 2005 ist nach § 1 Abs 2 vierter Satz legit ua auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zukommt, nicht anzuwenden. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen Asylberechtigte ist daher nach dem FrPolG 2005 - anders als nach § 20 Abs 1 des insoweit mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getretenen AsylG 1997 - nicht möglich. Der angefochtene Bescheid, mit dem gegen einen Asylberechtigten ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, ist daher gemäß § 125 Abs 4 erster Satz FrPolG 2005 mit 1.1.2006 außer Kraft getreten. Gemäß § 125 Abs 4 zweiter Satz FrPolG 2005 war die Beschwerde daher als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren ohne vorherige Anhörung des Fremden einzustellen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003180287.X01

## Im RIS seit

07.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)